OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651924/2/JP

Datum:
Linz, 25. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des F E, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. G D, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 17. November 2020, GZ: BHPEVerk-2020-515591/9-VerkR21-375-2020-FB, betreffend Aufforderung sich amtsärztlich untersuchen zu lassen und eine verkehrspsychologische Stellungnahme vorzulegen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid vom 17. November 2020 wurde der Beschwerdeführer von der belangten Behörde aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides zur Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A, BV, B und EB amtsärztlich untersuchen zu lassen und die für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde beizubringen, nämlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme. Begründet wurde der Bescheid damit, dass der Beschwerdeführer gemäß einer Anzeige der API Haid einige Delikte im Straßenverkehr begangen habe und der Anhalteaufforderung der Polizei nicht nachgekommen sei. Der Beschwerdeführer habe angegeben, er habe die Sperrlinie nicht gesehen und es sei ihm nicht bewusst gewesen, dass er blinken hätte müssen. Außerdem habe er sich nichts dabei gedacht, als die Polizei ihn habe anhalten wollen. Dieser Bericht erwecke bei der belangten Behörde begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen, insbesondere hinsichtlich seiner Bereitschaft zur Verkehrsanpassung.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Am 20. Jänner 2021 stellte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich außerdem eine Anfrage an das Zentrale Melderegister hinsichtlich der Meldedaten des Beschwerdeführers. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer hat seinen führerscheinrechtlichen Wohnsitz in der R. Er verfügt über eine deutsche Lenkberechtigung und das Fahrzeug, mit dem er am 17. August 2020 von der Polizei in Österreich kontrolliert wurde und dessen

Zulassungsbesitzer der Beschwerdeführer ist, ist in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen und führt ein deutsches Kennzeichen. Der Beschwerdeführer hat einen Nebenwohnsitz in A.

Am 17. August 2020 beging der Beschwerdeführer bei seiner Teilnahme am Straßenverkehr drei Verwaltungsübertretungen nach der Straßenverkehrsordnung, für die er zwischenzeitlich rechtskräftig durch Straferkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land bestraft wurde.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach § 30 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) ist dem Besitzer einer ausländischen EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung, der keinen Wohnsitz iSd § 5 Abs 1 Z 1 FSG in Österreich hat, das Recht, von seiner Lenkberechtigung Gebrauch zu machen, abzuerkennen, wenn Gründe für die Entziehung der Lenkberechtigung vorliegen. Die Aberkennung des Rechts, von der Lenkberechtigung Gebrauch zu machen, ist durch ein Lenkverbot unter Anwendung der §§ 24 Abs. 1, 25, 26 und 29 FSG auszusprechen. Für die Aberkennung ist die Behörde zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Führerscheinbesitzer seinen Aufenthalt hat; sie hat den Führerschein abzunehmen und bis zum Ablauf der festgesetzten Frist oder bis zur Ausreise des Besitzers zurückzubehalten. Sofern dies möglich ist, hat die Behörde der Ausstellungsbehörde des Führerscheines die Tatsache der Aberkennung des genannten Rechtes mitzuteilen.

§ 5 Abs 2 FSG normiert den führerscheinrechtlichen Wohnsitz wie folgt: „Ein Wohnsitz in Österreich gemäß Abs. 1 Z 1 liegt vor, wenn sich die betreffende Person aufgrund ihrer persönlichen und – sofern vorhanden – beruflichen Bindungen innerhalb der letzten zwölf Monate nachweislich während mindestens 185 Tagen in Österreich aufgehalten hat oder glaubhaft macht, dass sie beabsichtigt, sich für mindestens 185 Tage in Österreich aufzuhalten. Als Wohnsitz eines Führerscheinwerbers oder -besitzers, dessen berufliche Bindungen in einem anderen Staat als seine persönlichen Bindungen liegen, gilt unabhängig von der 185-tägigen Frist der Ort der persönlichen Bindungen, sofern er regelmäßig dorthin zurückkehrt. Auch wenn die Person nicht regelmäßig an den Ort der persönlichen Bindungen zurückkehrt, gilt der Ort der persönlichen Bindungen als Wohnsitz, wenn sich die Person in dem anderen Staat nur zur Ausführung eines Auftrages von bestimmter Dauer aufhält. Der Besuch einer Universität oder einer Schule hat keine Verlegung des Wohnsitzes zur Folge.“

3.2. Der Beschwerdeführer hat eine deutsche Lenkberechtigung und hat seinen Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Er hat dies offenbar bereits bei der Amtshandlung am 17. August 2020 so angegeben, da sich in der Anzeige der Autobahnpolizei Haid vom 25. August 2020 seine Wohnadresse in Deutschland als

Kontaktadresse findet. Die Adresse seines Nebenwohnsitzes in A, ist als Zustelladresse angeführt.

Es wird an keiner Stelle im Verwaltungsverfahren von der belangten Behörde angezweifelt, dass es sich beim Hauptwohnsitz des Beschwerdeführers in Deutschland nicht um dessen führerscheinrechtlichen Wohnsitz handelt. Auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich findet in den vorliegenden Unterlagen keinerlei Gründe daran zu zweifeln, dass der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz im Sinne des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 FSG in Deutschland hat. Der Beschwerdeführer hat von der ersten Amtshandlung an über das ganze Verfahren hinweg seinen Wohnsitz in Deutschland angegeben, seine Lenkberechtigung ist aus Deutschland und sein Fahrzeug, dessen Zulassungsbesitzer er ist, ist in Deutschland zugelassen. Dass er über einen Nebenwohnsitz im Bezirk Perg verfügt, ist wohl persönlichen Lebensumständen geschuldet.

3.3. Laut § 30 Abs 1 FSG ist auf Personen mit einer ausländischen EWR-Lenkberechtigung, deren Wohnsitz iSd § 5 Abs 1 Z 1 FSG nicht in Österreich ist, explizit ausschließlich §§ 24 Abs. 1, 25, 26 und 29 FSG anwendbar. § 24 Abs 4 FSG ist in dieser Bestimmung nicht genannt und daher in diesen Fällen nicht anwendbar. Dies korrespondiert auch mit der grundsätzlichen Zuständigkeit der Wohnsitzbehörde im Führerscheinrecht. Es war daher der angefochtene Bescheid aufzuheben.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, insbesondere, wenn die Rechtslage – wie hier im Hinblick auf den Aspekt der Anwendung des § 24 Abs 4 FSG auf Personen ohne führerscheinrechtlichen Wohnsitz in Österreich - schon nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar